



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Bundesverband
Medizintechnologie e.V.
Reinhardtstraße 29b
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 1525
FAX +49 (0) 228 619 1866
E-MAIL abteilung_2@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Herr Dr. Sichert

Durchschrift

DATUM 21. Mai 2014
AZ 211 – 5410 – 45 / 2010
(bei Antwort bitte angeben)

Einsatz und Ausschreibung externer Hilfsmittelberatung Ihr Schreiben vom 30. April 2014

Sehr geehrte Frau Piossek,

haben Sie Dank für Ihr Schreiben und in das in der Anlage beigefügte Gutachten. Dazu dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen.

Das Bundesversicherungsamt (BVA) hält den Einsatz externer Hilfsmittelgutachter in Ermangelung einer rechtlichen Befugnis sowie datenschutzrechtlich für unzulässig. Im Rahmen der Ausübung unserer Aufsicht informieren wir die bundesunmittelbaren Krankenkassen bereits seit längerem darüber, dass der Einsatz externer Hilfsmittelgutachter bzw. -berater nicht weiter toleriert werden kann. Diese Auffassung steht in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in dessen 24. Tätigkeitsbericht, der dem Deutschen Bundestag am 24. April 2013 übermittelt wurde.

Da die gesetzlichen Krankenkassen lediglich eigene Aufgaben nach § 197b SGB V übertragen dürfen, sind aus unserer Sicht im Ergebnis keine Fälle mehr denkbar, in denen schlicht technisch unterstützende Tätigkeiten ohne Bezug zu medizinischen Bewertungen in Betracht kommen. Letztere obliegen dem MDK, soweit die Krankenkassen auf zusätzlichen Sachverstand angewiesen sind. Unbeschadet dessen kann ergänzender Sachverstand bereits nach § 279 Abs. 5 SGB V (auch i.V.m. § 276 Abs. 2b SGB V) und § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Rexroth